

Satzung des Basketball - Clubs Montabaur e.V.

(Fassung vom 12. September 2021)

§ 1

Name, Sitz und Zweck:

(1) Der am 11.01.2002 in Montabaur gegründete Sportverein führt den Namen "Basketball - Club Montabaur e.V." (kurz: BBC Montabaur e.V.). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen (Nr.: 6 VR 2666).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (nach Maßgabe der §§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Hierzu zählen unter anderem die Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren und Freizeiten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Eine weitere Aufgabe des Vereins ist ferner die Förderung und Festigung von Toleranz, Freundschaft und Gemeinschaftsbewusstsein.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter jedoch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen daher nach Beschlussfassung durch den Vorstand vergütet werden.

§ 2

Aufgaben des Vereins:

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte.
- b) Festlegung geregelter Übungstage, für die im Verein betriebene Sportart, unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte.
- c) Beteiligung an Verbandsspielen sowie Sportveranstaltungen (In- & Ausland).
- d) Pflege der Freundschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen vereinbar ist.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

(3) Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Mit Personen des Vorstandes und des Vereinsrates können jedoch Geschäftsbesorgungsverträge geschlossen werden. Der Vorstand ist zudem berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- oder nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Vereinsfarben, Vereinsmotto, Vereinseblem

Die Farben des BBC Montabaur e.V. sind blau/weiß/rot. Das Vereinseblem, welches die Form eines Schildes hat, ist ein stilisiertes BBC, oberhalb eines Basketballs, mit einer Silhouette des Schloss Montabaur im Kopf und den Vereins- / Stadtnamen mittig tragend. Das Vereinsmotto lautet: "One Team".



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Der Verein teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

(2) Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampf-bestimmungen der Verbände als für sich verbindlich an, denen der Verein angehört. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft siehe § 5 der Ehrenordnung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss jedes Kalenderhalbjahres, unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zulässig, durch Kündigung bis zum 30.04. oder 31.10.

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, ist der Verein berechtigt Straf- und Ordnungsmaßnahmen zu beschließen.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr (einmalig) zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
- (3) Vorstands- und Vereinsratsmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann außerdem per Beschluss Sondergebühren von den Mitgliedern verlangen, wenn dies im besonderen Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigendem Verhalten, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung sowie Nichtzahlung von Beiträgen, trotz zweimaliger Mahnung.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, Geldstrafe bis zu 100,-- €, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) sowie gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 8) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Vereinsrat mit einfacher Mehrheit. Bis zu dessen endgültiger Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung dazu erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, bei Vorliegen einer Email-Adresse kann diese auch per Email erfolgen.
- (3) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum Ende des II. Quartals stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr oder ein gesetzlicher Vertreter an wählbar. In den Vereinsrat sind Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr oder ein gesetzlicher Vertreter wählbar.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung miteinbezogen.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeits-antrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (8) Über den von einem stimmberechtigten Mitglied in der Mitglieder-versammlung gestellten Antrag auf eine geheime Abstimmung einzelner Tagesordnungspunkte bzw. Satzungsänderungen, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der Kassenwart(in),
- dem / der Schriftführer(in),

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes kann ebenso Mitglied im Jugendvorstand sein.

(3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind, wobei die Abwesenheit des/der Ehrenpräsidenten/-innen ohne Belang ist (siehe dazu § 8 der Ehrenordnung). Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 14 Ehrenrat

Die Mitglieder des Ehrenrates (Ehrenmitglieder) werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitglieder der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 15 Jugend des Vereins

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

(2) Dafür gibt sich die Jugend eine eigene Ordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der jeweiligen Sitzungen bzw. der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die anderen Protokolle sind nur vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr, durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Gewählt werden kann jeder Anwesende der Mitgliederversammlung, soweit er die Volljährigkeit erreicht hat und nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 19 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich dazu aufgefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimm-berechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland e.V., mit der Zweck-bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Hierbei werden der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren eingesetzt.